

Richtlinie der DLRG-Jugend Mecklenburg-Vorpommern im DLRG Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Förderung der verbandsinternen Jugendarbeit (Strukturförderfonds der DLRG-Jugend MV)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Richtlinie die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung der anderen Geschlechter, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Förderungszweck & -ziele, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Jugendarbeit der DLRG-Jugend MV ist es, das Kinder- und Jugendhilfegesetz in der praktischen Arbeit mit Leben zu erfüllen. Die DLRG-Jugend MV will dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung entsprechen und Angebote in zeit- und jugendgemäßen Formen anbieten. Die DLRG-Jugend MV will die Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite entwickeln, junge Menschen zu sozialem Verhalten befähigen, gesellschaftliches Engagement anregen und durch Jugendbegegnungen die Gemeinschaft im Landesjugendfachverband wecken. Die Jugendarbeit wird selbst organisiert und gemeinschaftlich gestaltet, um Jugendliche darauf vorzubereiten, gesellschaftliche, soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen.
- 1.2 Diese Richtlinie beinhaltet die finanzielle Förderung durch die DLRG-Jugend MV. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V und ausschließlich im Zuschussverfahren. Die Gesamtfinanzierung muss nachweislich gesichert sein. Es sind maximal 75 % der Gesamtkosten bezuschussungsfähig. Ein Anspruch der antragsstellenden Gliederung auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der DLRG-Jugend MV aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die finanziellen Mittel unterliegen der Haushaltsplanung und können daher nur bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die DLRG-Jugend MV fördert im Rahmen des „Fonds der DLRG-Jugend MV“:

1. mehrtägige Ferien- und Freizeitmaßnahmen (Ferienlager),
2. Maßnahmen der Jugendbildung bzw. eintägige Kinder- und Jugendmaßnahmen (Tagesveranstaltungen)

Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, die vor dem Datum der Antragstellung liegen, können nicht gefördert werden (keine rückwirkende Förderung)!

Erst nach zugegangener korrekter Bewilligung entsteht ein Anspruch auf die darin zugesagte Förderung, allerdings nur für den, mit der Bewilligung mitgeteilten, Durchführungszeitraum. Nicht wahrgenommene Bewilligungen der Vorjahre verfallen mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Um die Bearbeitung der Förderanträge zu vereinfachen, sind die auf der Homepage der DLRG-Jugend MV veröffentlichten Antragsdokumente zwingend zu verwenden. Für die Abrechnung ist das nach Förderentscheidung zugesandte Abrechnungsformular zwingend zu verwenden.

3. Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind Gliederungen der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), die ihren Sitz im Geltungsbereich des DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. haben.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Da es sich bei den hier zur Verfügung stehenden Mitteln um gemeinschaftlich eingeworbene Spenden handelt, setzt die Förderung die Akzeptanz und Umsetzung der Satzung und Ordnungen der DLRG e.V., des DLRG Landesverband M-V e.V., der DLRG Jugend MV sowie der verbandlichen Beschlusslage voraus.
- 4.2 Die antragsstellende Gliederung verfügt über eine gewählte Jugendvertretung und eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung ist in ihrer aktuellen Fassung bei der DLRG-Jugend MV einzureichen.

- 4.3 Der Träger der Maßnahme beteiligt sich mit einem Eigenanteil von mindestens 25 Prozent der Gesamtausgaben an der Finanzierung des Vorhabens. Die Eigenbeteiligung kann auch durch die Unterstützung Dritter erbracht werden.
- 4.4 Die Teilnehmer dürfen nicht älter als 26 Jahre sein und müssen ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Multiplikatoren/Betreuer dürfen diese Altersgrenze überschreiten.
- 4.5 Der Inhalt des Vorhabens hat den Zielen und Aufgaben der DLRG-Jugend MV gemäß ihrer Jugendordnung zu entsprechen.
- 4.6 Die Teilnehmerzahl von mindestens 10 Personen soll in der Regel nicht unterschritten werden.
- 4.7 Förderungen durch die DLRG-Jugend MV können nur gewährt werden, wenn für den gleichen Förderzweck keine öffentlichen Mittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Form einer Zuwendung in Anspruch genommen werden.
- 4.8 Die Maßnahmen sollen in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Sie sollen vorrangig im Geltungsbereich des DLRG LV M-V e.V. und ihrer DLRG-Jugend durchgeführt werden.
- 4.9 Die Erklärung des Antragstellers (Dokument 4) liegt der DLRG-Jugend MV vor.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderungen

5.1 Ferien- und Freizeitmaßnahmen (Ferienlager)

Gefördert werden können Maßnahmen unter Wahrung von Punkt 4.8 am und außerhalb des Wohnortes, die zur aktiven Erholung und persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Dazu zählen kreative, kulturelle, bildungsorientierte und soziale Aktivitäten, die Interessenbildung, Gemeinschaftssinn und individuelle Fähigkeiten innerhalb des Vereinslebens in der DLRG fördern.

5.1.1 Förderungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Förderung wird projektgebunden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Förderung wird mit der Förderungsentscheidung mitgeteilt. Folgekosten von Vorhaben sind nicht förderfähig.

5.1.2 Bemessungsgrundlage

Als Ferienlager gelten Veranstaltungen mit einer Minstdauer von drei Tagen.

Förderfähige Ausgaben sind:

- a) Sächliche Verwaltungsausgaben,
- b) Unterkunft- und Verpflegungsausgaben,
- c) Materialkosten zur unmittelbaren Durchführung des Vorhabens
- d) Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden müssen, kann nach geltender Reisekostenregelung der DLRG e.V. eine Pauschale bis zu 0,30 € für den Fahrer sowie 0,05 € für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

- e) Miet- und Nutzungsausgaben

Die maximale Fördersumme beträgt 500,00 €.

Die Förderung kann nicht zur Minderung oder Begleichung von Teilnehmerbeiträgen für Veranstaltungen der DLRG-Jugend MV oder des DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. genutzt werden.

5.2 Maßnahmen der Jugendbildung bzw. eintägige Kinder- und Jugendmaßnahmen (Tagesveranstaltungen)

Gefördert werden können eintägige Maßnahmen unter Wahrung von Punkt 4.8 am und außerhalb des Wohnortes, die zur aktiven Erholung und persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen, sowie durch die antragsstellende Gliederung selbstständig durchgeführte, Bildungsmaßnahmen zur Aus- und Fortbildung von DLRG-Jugend Mitgliedern. Diese sollten die aktive Erholung sowie die persönliche und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen unterstützen. Im Fokus stehen dabei Angebote, die kreatives Schaffen, kulturelles Engagement, Bildungserlebnisse und soziales Miteinander vorantreiben. Ziel ist es, das Interesse und den Zusammenhalt der jungen Mitglieder zu stärken und ihre Talente und Kompetenzen im Rahmen des Gemeinschaftslebens der DLRG zu fördern.

5.2.1 Förderungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Förderung wird projektgebunden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Förderung wird mit der Förderungsentscheidung mitgeteilt. Folgekosten von Vorhaben sind nicht förderfähig.

5.2.2 Bemessungsgrundlage

Förderfähige Ausgaben sind:

- a) Sächliche Verwaltungsausgaben,
- b) Unterkunfts- und Verpflegungsausgaben,
- c) Materialkosten zur unmittelbaren Durchführung des Vorhabens
- d) Fahrtkosten für das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel.

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden müssen, kann nach geltender Reisekostenregelung der DLRG e.V. eine Pauschale bis zu 0,30 € für den Fahrer sowie 0,05 € für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

- e) Miet- und Nutzungsausgaben von Räumlichkeiten

Die maximale Fördersumme beträgt 250,00 €.

Die Förderung kann nicht zur Minderung oder Begleichung von Teilnehmerbeiträgen für Veranstaltungen der DLRG-Jugend MV oder des DLRG Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. genutzt werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind grundsätzlich im laufenden Geschäftsjahr zu jeder Zeit einreichbar.

Die Einreichung des Förderantrags ist bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Start der geförderten Maßnahme vorzunehmen.

Der Vorstand der DLRG-Jugend MV beschließt in einem Zeitraum von maximal sechs Wochen über Zusage oder Ablehnung des eingegangenen Antrages.

Antragstellende, die eine frühere und damit planungssichere Zusage benötigen, werden angehalten, ihren Antrag idealerweise acht bis zehn Wochen vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

Alle Anträge sind sowohl mit der rechtsverbindlichen Unterschrift der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der antragsstellenden Gliederung als auch mit der Unterschrift des jeweiligen Jugendwartes zu versehen.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 6.2.1 Über die Anträge entscheidet der Vorstand der DLRG-Jugend MV unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten. Der Vorstand trifft seine Entscheidung per Beschluss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind, unter Beachtung der erteilten Förderentscheidung, endgültig.
- 6.2.2 Die Bewilligung erfolgt durch eine schriftliche Förderentscheidung. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) sind jeweils unverändert Bestandteil der Förderentscheidung. Die Förderentscheidung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- 6.2.3 Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Zugang der Förderentscheidung beim Antragssteller und nach schriftlichen Mittelabruf durch den Antragssteller. Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt vorbehaltlich der in Pkt. 6.3 genannten jeweils vollständigen Dokumentation und Abrechnung der Fördermaßnahmen.
- 6.2.4 Die bewilligten Fördermittel sind innerhalb des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung erfolgt ist, abzurufen. Nicht fristgemäß abgerufene Fördermittel verfallen. Die Verwendung der abgerufenen Fördermittel muss zeitnah erfolgen; spätestens bis zum Ablauf des auf die Auszahlung der Förderung folgenden Kalenderjahres. Sollten die geförderten Maßnahmen nicht oder nicht im beantragten Umfang durchgeführt werden, sind zu viel gezahlte Fördermittel an die DLRG-Jugend MV zurückzuzahlen.
- 6.2.5 Die Auszahlung der, in der Förderentscheidung, bewilligten Fördermittel werden grundsätzlich nach Beginn der Maßnahme und schriftlichem Eingang des Mittelabrufes ausgezahlt. Auf gesondertem Antrag kann über die Auszahlung von Fördermittel vor Beginn der Maßnahme (Vorschuss) entschieden werden.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.3.1 Der DLRG-Jugend MV ist fristgemäß, entsprechend der Festlegung der Förderentscheidung, ein Verwendungsnachweis einzureichen; spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme.
- 6.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht in jedem Fall aus einem Deckblatt, einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben und einem kurzen Sachbericht. Für Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie für Maßnahmen der Jugendbildung ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Bei allen Maßnahmen kann in beidseitigem Einvernehmen und in Abhängigkeit von der Größe und dem Charakter der Veranstaltung auf die Vorlage einer Teilnehmerliste verzichtet werden.
- 6.3.3 Dem Verwendungsnachweis für alle Vorhabentypen sind Originalbelege beizufügen. Die DLRG-Jugend MV fordert in Abhängigkeit von der Förderhöhe Zwischennachweise.
- 6.3.4 Wird die vollständige Dokumentation auch nach angemessener, schriftlicher Nachfrist der DLRG-Jugend MV von zwei Wochen nicht bzw. nicht vollständig vorgelegt, wird der Förderbeitrag von der DLRG-Jugend MV zurückgefordert und ist von dem Antragsteller an die DLRG-Jugend MV zurückzuzahlen.

6.4 Abrechnung

Die DLRG-Jugend MV prüft die eingereichte Dokumentation und fordert ggf. überschüssige Förderungen mit einer Frist von vier Wochen zurück. Dabei achtet sie insbesondere auf fehlerhafte Mittelverwendung, sowie nicht gedeckte Kosten. Bei Fristüberschreitung bzw. Nichtvorlage der Dokumentation werden zusätzlich zur Fördersumme Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins gemäß § 247 BGB erhoben.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderentscheidung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

7. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Änderungen der jeweiligen Förderhöhe können durch einen Beschluss des Vorstandes der DLRG-Jugend MV vorgenommen werden. Die Landesjugendratstagung ist über die Änderungen der Fördersummen lückenlos zu informieren.

Diese Richtlinie tritt ab 10.06.2024 in ihrer Erstfassung, durch Beschluss der Landesjugendratstagung in Kraft.